

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 40/07 R

L 3 AL 84/07 (Thüringer LSG)
S 2 AL 3011/04 (SG Gotha)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Revisionsbeklagte.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom
24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 27. Juni 2007 mit einem vom Thüringer Landessozialgericht (LSG) an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schreiben vom 11. Juli 2007 - das dort am 20. Juli 2007 eingegangen ist - gegen das ihm am 25. Juni 2007 zugestellte Urteil vom 24. Mai 2007 "Revision" eingelegt und zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die mit der Revision beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe schon deshalb abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 2. Unabhängig davon wäre der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe aber auch dann abzulehnen, wenn das Rechtsmittel als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre (§ 160 Abs 1 SGG iVm § 160a Abs 1 Satz 1 SGG). Denn ungeachtet der formalen Erfordernisse (fristgerechte Vorlage des Formulars über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, § 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) würde auch eine formgerechte Beschwerde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision durch das BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2, § 160 Abs 2 SGG führen. Denn Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von einer Entscheidung des BSG oder des Bundesverfassungsgerichts, Verfahrensfehler des LSG, auf dem die Entscheidung beruht) sind nach Lage der Akten und unter Berücksichtigung des Schreibens des Klägers vom 27. Juni 2007 nebst Anlagen nicht ersichtlich. Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil einen Anspruch des Klägers auf höheres Arbeitslosengeld für Zeiträume im Jahre 1990 verneint und dabei gemäß § 153 Abs 2 SGG zur Begründung auf die Entscheidungsgründe des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Gotha vom 18. Dezember 2006 Bezug genommen, wonach dem Klagebegehren ua schon der Vier-Jahres-Einwand des § 44 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch entgegensteht, dh Sozialleistungen nicht über vier Jahre hinaus rückwirkend zu erbringen sind. Eine über die Besonderheiten des Einzelfalles hinausgehende Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung ist



dabei nicht erkennbar. Dass das LSG - wie der Kläger offenbar meint - in der Sache falsch entschieden hat, eröffnet die Zulassung der Revision nicht.

- 5 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher auch für den Fall abgelehnt werden, dass das Rechtsmittel des Klägers als Nichtzulassungsbeschwerde zu behandeln wäre.
- 6 Eine vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspräche zudem nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen.
- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde wäre schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)